

Peter Hanke
 Bundesminister

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Walter Rosenkranz
 Parlament
 1017 W i e n

ministerbuero@bmimi.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.694.298

16. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 17. August 2026 unter der **Nr. 6799/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einschränkung der Weiterverwendung von Informationen durch die ÖBB-Holding AG im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 34:

- *Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage basiert der von der ÖBB verwendete Hinweis, wonach die bereitgestellten Informationen „ausschließlich“ zur persönlichen Verwendung“ bestimmt seien?*
- *Welche Rechtsnorm ermächtigt die ÖBB dazu, die Weiterverwendung von im Rahmen eines Informationsbegehrens herausgegebenen Informationen einzuschränken?*
- *Welche Arten der Weiterverwendung sollen durch diesen Passus konkret untersagt werden?*
- *Wie beurteilt der Bundesminister die Vereinbarkeit dieses Hinweises mit den Zielsetzungen des Informationsfreiheitsgesetzes?*
- *Wurde die Rechtmäßigkeit dieses Passus seit Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes rechtlich geprüft?*
 - a. *Wenn ja, durch wen erfolgte diese Prüfung?*
 - b. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Gibt es hierzu interne oder externe Rechtsgutachten?*
 - a. *Wenn ja, von wem stammen diese?*
 - b. *Wenn ja, werden diese veröffentlicht?*
- *Ist nach Ansicht des Bundesministers eine Einschränkung der Nutzung öffentlich bereitgestellter Informationen überhaupt zulässig, sofern keine datenschutzrechtlichen oder urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen?*
- *Inwieweit unterscheidet die ÖBB zwischen Informationszugang und Nutzungsrechten an den übermittelten Dokumenten?*

- Besteht nach Ansicht des Bundesministers ein Widerspruch zwischen dem Transparenzgedanken des IFG und einer Beschränkung auf „persönliche Verwendung“?
- Welche Rechte haben Antragsteller hinsichtlich der Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen, die ihnen aufgrund eines Informationsbegehrens übermittelt wurden?
- Ist nach Ansicht des Bundesministers die Verwendung solcher Informationen im Rahmen politischer Arbeit, insbesondere für parlamentarische Initiativen oder Anfragen, zulässig?
- Ist die journalistische Veröffentlichung der übermittelten Informationen nach Ansicht des Bundesministers von dieser Einschränkung umfasst?
- Ist die Weitergabe solcher Informationen an Medien, Bürgerinitiativen, Gemeindevertreter oder Interessensgemeinschaften zulässig?
- Dürfen die erhaltenen Informationen nach Ansicht des Bundesministers auf sozialen Medien, Webseiten oder in Presseaussendungen veröffentlicht werden?
- Ist die wissenschaftliche oder universitäre Nutzung der Informationen zulässig?
- Welche konkreten Nutzungen würden nach Ansicht der ÖBB als „kommerziell“ gelten?
- Würde bereits die Veröffentlichung in einem werbefinanzierten Medium als kommerzielle Nutzung gelten?
- Wie beurteilt der Bundesminister die mögliche Einschränkung der Pressefreiheit durch derartige Formulierungen?
- Sieht der Bundesminister in der Formulierung des Hinweises eine mögliche abschreckende Wirkung gegenüber Bürgern, Journalisten oder Mandataren, die von ihrem Informationsrecht Gebrauch machen?
- Wurde dieser Hinweis von der ÖBB eigenständig formuliert oder erfolgte dies auf Grundlage ministerieller Vorgaben oder Empfehlungen?
- Wird ein derartiger Hinweis standardmäßig sämtlichen Informationsbeantwortungen der ÖBB beigelegt?
 - a. Wenn ja, seit wann wird diese Praxis angewendet?
- Welche Abteilung oder Organisationseinheit innerhalb der ÖBB ist für die Formulierung dieses Hinweises verantwortlich?
- Gibt es interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen zur Einschränkung der Weiterverwendung von Informationen?
 - a. Wenn ja, wie lauten diese konkret?
- Wurde die Einführung dieses Hinweises mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt?
- Haben andere staatsnahe Unternehmen vergleichbare Formulierungen eingeführt?
 - a. Wenn ja, welche?
- Gab es bereits Beschwerden oder rechtliche Einwendungen gegen diese Formulierung?
 - a. Wenn ja, wie viele?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Welche Konsequenzen drohen Personen, die Informationen entgegen diesem Hinweis veröffentlichen oder weiterverwenden?
- Beabsichtigt die ÖBB, gegen Personen rechtlich vorzugehen, die erhaltene Informationen veröffentlichen?
- Wurden bereits rechtliche Schritte oder Abmahnungen wegen einer angeblich unzulässigen Weiterverwendung gesetzt?
 - a. Wenn ja, in wie vielen Fällen?
 - b. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- Welche Möglichkeiten haben Bürger, sich gegen eine solche Einschränkung zur Wehr zu setzen?
- Sieht der Bundesminister die Gefahr, dass Bürger aufgrund solcher Hinweise künftig von Informationsbegehren Abstand nehmen könnten?

- Welche Maßnahmen plant das Ressort, um Rechtssicherheit für Antragsteller sicherzustellen?
- Plant das Ressort Klarstellungen oder Leitlinien zur zulässigen Weiterverwendung von Informationen nach dem IFG?
- Wird der Bundesminister die ÖBB auffordern, diesen Hinweis künftig nicht mehr zu verwenden?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Unternehmen des ÖBB-Konzerns sind öffentliche Unternehmen im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes 2022. Anfragen im Rahmen des Informationsfreiheitsgesetzes liegen grundsätzlich in der Zuständigkeit des Unternehmens und bedürfen keiner Abstimmung oder Vorgabe.

Die vorliegenden Fragen betreffen daher ausschließlich operative Angelegenheiten des Unternehmens bzw. Handlungen von Gesellschaftsorganen und sind somit kein in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI) fallender Gegenstand der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheit der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die Beschreitung des Rechtsweges steht allen Bürger:innen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2026-10-16T16:07:32+02:00
	Seriennummer	2069212815
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T16:13:29+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	